Gewaltschutzkonzept



für die Kindertagesstätten und Horte der Stadt Sandersdorf-Brehna

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Ziele	5
1.3 Wirkungsbereich	5
2. Definition Gewalt	6
3. Kinderrechte	9
3.1 Recht auf Gleichheit	9
3.2 Recht auf Zuwendung & Fürsorge	9
3.3 Recht auf Gesundheit	9
3.4 Recht auf Gewaltfreiheit & Schutz	9
3.5 Recht auf Bildung & Information	9
3.6 Recht auf Unterstützung der Persönlichkeit & Beteiligung	10
3.7 Recht auf Privatsphäre	10
3.8 Recht auf soziale Teilhabe, Spiel, Freizeit & Ruhe	10
4. Zuständige Institutionen und deren Zusammenwirken	11
4.1 Institutionelle Ebene	11
4.2 Konzeptionelle Ebene	12
4.3 Personelle Ebene	12
5. Präventive Maßnahmen im Betreuungsalltag	14
5.1 Verhaltenskodex	14
5.2 Personelle Maßnahmen	15
5.3 Verhaltensampel	15
5.4 Regeln zum Umgang mit körperlicher Nähe und Distanz	16
5.5 Erstellung & Veröffentlichung von Fotos und Videos	17
5.6 Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes	18
6. Sexualpädagogisches Konzept	19
7. Beschwerdemanagement	24
7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder	24
7.2 Beschwerdeverfahren für Eltern	25
7.2.1 Ablauf Beschwerdemanagement bei Elternbeschwerden	25
7.3 Beschwerdeverfahren der Beschäftigten	26

8. Int	ter	ventionen / Sanktionen	27
8	3.1	Bei Übergriffen durch Beschäftigte	27
8	3.2	Bei Übergriffen zwischen Kindern	28
8	3.3	Bei vermuteten Übergriffen / Kindeswohlgefährdung im häuslichen / soz. Umfeld	
8	3.4	Rehabilitationen	30
8	3.5	Kommunikationswege	30
9 Elte	err	narbeit	32
9).1	Elternbrief mit Informationen zum Gewaltschutzkonzept	32
9	.2	Aufnahmegespräch	32
9	.3	Beratungsmöglichkeiten	32
9.3	.1	Verantwortlichkeiten / Ansprechpartner*innen	33
Anha	ang]	35
1		Selbstverpflichtungserklärung für alle Beschäftigte	35
2		Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von §72 a SGB VIII	37
3	3.	Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	38
4		Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 38)
5	.	Kritik macht uns klüger – Maßnahmenkatalog zur Qualitätssteigerung in den städtischen Kindertagesstätten	
امیر	lor	nverzeichnis	42

1. Einleitung

In jeglichen Lebenssituationen kann ein Mensch mit Gewalt konfrontiert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob man sich im häuslichen oder beruflichen Umfeld befindet - das Risiko Gewalt zu erfahren, ist allgegenwärtig. Ebenso können gewalttätige Handlungen in verschiedenen Formen auftreten. In einer Kindertageseinrichtung können gewalttätige Übergriffe auf allen Ebenen des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens entstehen. Um diesem Gewaltpotenzial entgegenzuwirken, wurde das vorliegende Gewaltschutzkonzept entwickelt. Dabei sollen sowohl Kinder als auch Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna vor Gewalt geschützt werden. Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze gelten für alle Formen der Gewaltanwendung.

Grundvoraussetzung ist dabei der achtsame Umgang aller Beteiligten, um eine hohe Lebens- und Arbeitsqualität gewährleisten zu können. Außerdem bilden klare Zuständigkeiten, eine konstruktive Fehlerkultur sowie eindeutige Verfahrensregeln weitere Voraussetzungen für ein gewaltfreies Miteinander. In gemeinsamer Verantwortung arbeiten die Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger sowie die Beschäftigten der Einrichtung und die Elternschaft vertrauensvoll und präventiv zusammen, um vorsorglich sämtliche Gewaltpotenziale bestmöglich zu verhindern.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für das vorliegende Gewaltschutzkonzept basiert auf folgenden Regelungen:

Gesetzliche Grundlage	Inhalte
Art. 19 Kinderrechtskonvention	Grundlage
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII	Allgemeines Schutzrecht
§ 8a SGB VIII i. V. m. § 79a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b Abs. 2 SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum
	Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflichten
§ 104 SGB VIII	Bußgeldvorschriften
§ 20 Abs. 2 KiföG	Aufsicht

Abbildung 1: Gesetzesgrundlagen

Weitere Gesetzesgrundlagen bilden die

- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII – 2.
 Aktualisierte Fassung (2013) und die
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen (2016).
- ❖ Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt "Bildung: elementar Bildung von Anfang an", fortgeschriebene Fassung aus 2013

1.2 Ziele

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept beschreibt Anforderungen, Verfahren und Grundvoraussetzungen, um Kinder und Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna vor Gewalt und übergriffigem Verhalten zu schützen. Dabei werden Maßnahmen beschrieben, um adäquat auf gewaltbezogene und kindeswohlgefährdende Vorkommnisse zu reagieren.

Durch die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes sollen folgende Ziele in den Kindertageseinrichtungen erreicht werden:

1. Schutz vor Gewalteinwirkungen jeglicher Art (Prävention)

sowie

2. Schutz der Kinder nach bekannt werden von erfahrener Gewalt (Intervention).

Mit den Zielen soll unseren Kindern ihr Recht auf ein gesundes Heranwachsen an einem sicheren Ort voller Geborgenheit, Verständnis und Einfühlsamkeit genüge getan werden. Durch ein respektvolles und vertrauensvolles Verhältnis zwischen ihnen und ihren Angehörigen sowie den Beschäftigten, soll den Kindern Raum zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit geboten werden, in der füreinander eingestanden wird.

Gleichzeitig soll ein gutes und gewaltfreies Arbeitsklimas für die Beschäftigten geebnet werden, um ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen den Kollegen*innen untereinander, zwischen Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden sowie zwischen den Einrichtungen und der Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger sicherstellen zu können.

Dies Ziele sollen unabhängig des jeweiligen Alters, des Geschlechts, der Religion, der sozialen Herkunft sowie dem Vorliegen einer Behinderung der Beteiligten erreicht werden.

1.3 Wirkungsbereich

Das Gewaltschutzkonzept gilt übergeordnet für alle Kindertageseinrichtungen, welche in Trägerschaft der Stadt Sandersdorf-Brehna sind. Dazu zählen sechs Kindertagesstätten sowie drei Horteinrichtungen.

Für jede Kindertageseinrichtung gelten außerdem speziell auf die jeweilige Einrichtung entwickelte und ausgerichtet Schutzkonzepte. Diese sind gleichzeitig verpflichtender Bestandteil der jeweils gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

2. Definition Gewalt

Der Begriff "Gewalt" bezeichnet jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang gegenüber Personen – und umfasst alle Handlungen, die Menschen, Tiere oder Dinge schädigen. Neben der sichtbaren Gewalt gibt es auch die unsichtbare Gewalt, bei der statt äußeren Schäden, wie z.B. blaue Flecke oder Schnittwunden, seelische Verletzungen entstehen. Außerdem unterscheidet man zwischen

- widerrechtlicher Unterwerfung oder Bedrohung von Menschen durch Einzelne oder Gruppen sowie
- bewusste, absichtliche Schädigung von Menschen, Tieren oder Sachen.

Gewalt äußert sich in vielen verschiedenen Formen. Dazu gehören u.a. Zwang, unangemessene Sprache, körperliche, sexualisierte und seelische Gewalt sowie Stigmatisierungen (siehe unter https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt).

Je nach Situation unterscheidet man weiterhin zwischen:

Übergriffe

Übergriffe sind Handlungen, die absichtlich geschehen. Mögliche Ursachen sind zum Beispiel

- Mangel an ausreichenden Respekt gegenüber Mädchen und Jungen,
- grundlegender fachlicher Mangel und / oder
- Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs.

Dabei setzen sich übergriffige Beschäftigte bewusst über den Willen der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze der Einrichtung (Trägerleitbild, Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe, usw.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Beleidigungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch gegenüber den Schutzbefohlenen.

• Übergriffe unter Kindern

Schupsen, Treten, Beißen, Schimpfen, Beleidigen - die Gewaltformen im Kindesalter sind genauso facettenreich, wie unter Erwachsenen. Kann sich jedoch auch bei Nichtbeachtung gleichsam einschneidend für das Kind selbst oder andere Kinder auswirken. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind angehalten, jedes Kind an seinem Entwicklungsstand abzuholen, an dem es sich gerade befindet, da jede Altersphase seine Besonderheiten, Veränderungen und Gefühle birgt. Dabei wird mit beachtet, was womöglich gerade im Familien- und/oder Freundeskreis des Kindes passiert und was ggf. sein Handeln beeinflusst und prägt.

Gewaltanwendungen, überdurchschnittlich stark ausgeprägter Medienkonsum in der Familie, regelmäßig Alkohol- oder Drogenkonsum in Anwesenheit des Kindes, Trennung der Eltern oder Tod eines geliebten Familienangehörigen können Auslöser für verändertes Verhalten sein. Durch diese Auslöser kompensiert ein Kind seine Emotionen zum Beispiel durch Hauen und ein anderes durch verbale Beschimpfungen. Doch beide Kinder haben eines gemeinsam – sie suchen einen Weg ihre Gefühle über Erlebtes und Erfahrenes anderen gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander kann verschiedene Ursachen haben. Eigene sexuelle Gewalterfahrungen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen können eine Rolle spielen. Manche Kinder wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Kindern gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern kann auch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich sein. Sexuelle Übergriffe von Kindern, die wiederholt auftreten und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen beeinflussen lassen, können ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8 a SGB VIII fachliche Unterstützung zu holen.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexueller oder sexualisierter Gewalt versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist aus der Sicht des Opfers unerwünscht. Erscheinungsformen der sexuellen Gewalt sind Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung. Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter / die Täterin seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Werden die Missbrauchshandlungen an Kindern in Bildern erfasst und diese verkauft oder werden Minderjährige zur Prostitution gezwungen, spricht man von kommerzieller sexueller Ausbeutung. Die Opfer von sexueller Gewalt sind in der Regel nach der Tat traumatisiert und leiden Jahre bzw. jahrzehntelang unter den Taten. Aus Scham und Angst vor dem Täter trauen sich viele nicht, die Tat anzuzeigen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlen.

Körperliche Gewalt

Die körperliche Gewalt wird auch als physische Gewalt oder Körperverletzung bezeichnet. Dazu gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Die physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen, z.B.:

schubsen, treten, schlagen, schütteln, mit Gegenständen werfen, Attacken mit Waffen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren, würgen, usw.

Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt, auch bekannt als seelische Gewalt, wird i.d.R. verbal ausgeübt. Dabei wird das Opfer psychisch massiv unter Druck gesetzt, indem es bedroht und / oder beleidigt wird. Zur psychischen Gewalt gehören zum Beispiel Mobbing und Diskriminierungen.

Soziale Gewalt

Soziale Gewalt wird als Verhalten einer Person beschrieben, die eine andere mittels Drohung oder Zwang zu einem Handeln bewegt, welches ihr fern liegt. Damit einher gehen körperliche oder geistige Schädigungen.

3. Kinderrechte

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die hier aufgeführten Kinderrechte werden in den Betreuungsalltag der Kindereinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna berücksichtigt.

3.1 Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf aus irgendwelchen Gründen diskriminiert oder benachteiligt werden. Unabhängig vom Geschlecht, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, der Muttersprache, dem sozialen Hintergrund oder dem Vorliegen einer Behinderung sind alle Kinder gleich viel wert.

3.2 Recht auf Zuwendung & Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht, ohne Not, mit ausreichend Essen, Trinken und mit sauberer Kleidung aufzuwachsen. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass deren Eltern sich um ihr Kind sorgen. Dabei haben alle Eltern und jedes Kind ein Recht auf Unterstützung und Hilfe von Seiten der Kindertageseinrichtung. Die Betreuung der Kinder in unseren städtischen Kindertageseinrichtung wird als familienergänzenden Betreuungsangebot verstanden. Einfühlungsvermögen, gegenseitiger Respekt und verständnisvoller Umgang miteinander sind dabei festverankerte Grundwerte.

3.3 Recht auf Gesundheit

Jedes Kind hat das Recht, in Gesundheit aufzuwachsen. Um eine Ansteckung anderer Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu vermeiden, ist eine Betreuung des betroffenen Kindes durch die Kindertageseinrichtung im Krankheitsfall nicht möglich. Die Erzieher*innen unterstützen jedes Kind bei der Körperpflege. In den Kindertagesstätten werden täglich die Zähne geputzt. Außerdem wird einmal im Jahr die Reihenuntersuchung durch einen Zahnarzt in den Einrichtungen durchgeführt. Die Erzieher*innen helfen unverzüglich, wenn sich ein Kind verletzt oder sich krank fühlt.

3.4 Recht auf Gewaltfreiheit & Schutz

Kein Erwachsener und kein Kind dürfen einem anderen Kind weder mit Worten noch mit Taten absichtlich wehtun. Niemand darf ein Kind zu etwas zwingen, wovor es sich fürchtet oder was dem Kind unangenehm ist. Wenn einem Kind etwas geschenkt wird, ist das umsonst und das Kind muss nichts dafür tun. Wenn sich ein Kind unwohl fühlt, es Angst hat oder etwas für das Kind schwierig ist, dann hat es das Recht sich an die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen zu wenden und Hilfe einzufordern. Zur Umsetzung und Wahrung dieser Verhaltensregeln sind alle Kinder und Beschäftigte zu jeder Zeit angehalten. Nur wenn alle gemeinsam gegenseitig auf sich Acht geben, kann der Schutz auch allen geleichmaßen zu teil werden.

3.5 Recht auf Bildung & Information

Jedes Kind hat das grundsätzliche Recht eine Kindertageseinrichtung und eine Schule in Sandersdorf-Brehna zu besuchen. Die Kindertagesstätten unterstützen die Kinder

dabei, sich auf das Leben und die Schule vorzubereiten. Bereits mit der aktiven Gestaltung und Begleitung der Kinder durch die Erzieher*innen beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule wird den Kindern ihr Recht auf Zugang zu Informationen und damit gleichwohl das Recht auf Bildung geebnet. Mit Beginn der Betreuungszeit in den städtischen Kindereinrichtung beginnt die Bildungszeit. Im letzten Kindergartenjahr, dem Vorschuljahr, kommt es außerdem ergänzend zu Hospitationen in den Kindertagesstätten durch künftige Grundschullehrer*innen sowie zu Besuchen der Kinder in den Grundschulen und Horten. So erhalten die Kinder die Möglichkeit ihr zukünftiges Umfeld näher kennenzulernen. Als weitere Unterstützung werden den Eltern jährlich Entwicklungsgespräche angeboten. Im Vorschuljahr erfolgt zusätzlich eine Wissensstandermittlungen durch einen standardisierten Test, welcher der Orientierung zum aktuellen Wissensstand ihres Kindes dienen soll. Während der Grundschulzeit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden an den städtischen Grundschulen Horte als familienergänzende Bildungs- und Freizeitangebot den Kindern und Eltern zur Verfügung gestellt.

3.6 Recht auf Unterstützung der Persönlichkeit & Beteiligung

Jedes Kind ist einzigartig mit seinen Stärken, seiner Meinung und seinem Glauben. Jedes Kind verdient es, dass man es, so wie es ist, unterstützt. Jedes Kind hat ein Recht, seine Meinung vor anderen Kindern und Erwachsenen frei zu sagen, seine Wünsche zu äußern und ein Recht darauf, dass man ihm zuhört. Gelegenheit mittels Zeit und Raum wird den Kindern in den Kindertageseinrichtungen in zahlreichen unterschiedlich gearteten Alternativen eingeräumt. So können die Kinder u.a. während der Morgenkreise in ihrer Kindertagesstätte ihre Wünsche, Ängste sowie ihr Erlebtes äußern. Den größeren Kindern wird ihr Beteiligungsrecht beispielsweise im Kinderrat ihres Hortes geboten.

3.7 Recht auf Privatsphäre

Jedes Kind hat das Recht, dass sein Privatleben, seine Familie und seine Daten geachtet werden. Das bedeutet, dass jedes Kind ungestört sein darf. Es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen. Das müssen alle Kinder, Eltern und Erzieher*innen respektieren. Jedes Kind hat das Recht, in bestimmten Situationen alleine zu sein und sich zurück ziehen zu können. Den Kindern werden in den städtischen Einrichtungen sowohl in den Innenräumen als auch auf den Außengeländen Rückzugsorte geboten.

3.8 Recht auf soziale Teilhabe, Spiel, Freizeit & Ruhe

Jedes Kind hat das Recht in den jeweiligen Einrichtungen zu spielen, zu malen, zu basteln oder sich zu erholen. Ob es dabei allein sein oder die Zeit mit anderen Gleichgesinnten verbringen möchte, darf es selbst entscheiden. Alternativen für Teilhabe, Spiel, Freizeit und Ruhe werden den Kindern in unterschiedlichster Form zur Verfügung gestellt. Die Wahl obliegt dabei ebenfalls jedem Kind selbst.

4. Zuständige Institutionen und deren Zusammenwirken

Das Zusammenwirken der Institutionen wird auf drei Ebenen definiert. Diese sind die institutionelle Ebene, konzeptionelle Ebene und die personelle Ebene.

4.1 Institutionelle Ebene

Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist Träger von neun Kindertageseinrichtungen. Sie stellt sich der Verantwortung des Schutzauftrages zum Wohle der Gesundheit ihrer Schutzbefohlenen in verantwortungsvoller Weise.

Gemeinsam mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde im Jahr 2014 eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII geschlossen. Regularien zum Verfahren bei Gefährdungssituationen, die Prüfungsverpflichtung persönlicher Eignungserfordernisse von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigen sowie Qualitätsentwicklung und-sicherungsvorgaben wurden darin verpflichtend definiert.

Bereits das städtische Trägerleitbild beschreibt einen von und für alle Beschäftigten eigens entwickelten Verhaltenskodex. Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt-, nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Beschäftigten mit den Kindern und deren Sorgeberechtigten werden hier erstmalig beschrieben. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtung bilden den fließenden Übergang der Regularien in die städtischen frühkindlichen Bildungseinrichtungen. Die eigenen individuellen Ansätze und Wertevorstellungen werden so explizit auf jede Einrichtung runtergebrochen.

In jeder Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Kinderschutzfachkraft vorgehalten. Sie dient als "offenes Auge und Ohr" zwischen Kindern, Eltern, Gruppenerziehern, Einrichtungsleitung, der Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und somit als "Sensibilisator und Kommunikator" für die Thematik Kindeswohl in der Einrichtung.

Zur Aufarbeitung konkreter Verdachtsfälle kommt es zum Austausch mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft, hier die des Jugendamtes.

Die festinstallierten Instanzen zur Verfolgung von Kindeswohlgefährdung sind auf einander abgestimmt. Dabei greifen sie in ihrer Arbeit ineinander, unterstützen und kontrollieren sich gegenseitig.

In der regelmäßigen Dienstberatungen des Sachgebietes Jugend, Soziales und Kitas ist das Thema Kindeswohl ein fester wesentlicher Bestandteil. Die Leitungskräfte der städtischen Kindertageseinrichtungen berichten von ihren Verdachtsfällen sowie von deren Entwicklung. Es folgt ein fachlicher Austausch zwischen Leitungen und Träger.

Situativ werden Präventionsangebote entwickelt und in Abstimmung für die unterschiedlichen Adressatenkreise wie Eltern, Kinder, Kinderschutzfachkräfte,

pädagogische Fachkräfte etc. von der Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen nach den Bedarfen bereitgestellt.

4.2 Konzeptionelle Ebene

Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist bereits im Trägerleitbild sowie in den Einrichtungskonzeptionen verankert.

Da das Gewaltschutzkonzept als trägerspezifische Handlungsorientierung dienen soll, wurden zu Beginn mit den Einrichtungsleitungen in einem Workshop die gemeinsamen Schnittmengen aller städtischer Kindertageseinrichtungen eruiert. Hier wurden die zahlreichen, bereits seit Jahren gelebten, fest in den Kindertageseinrichtungen implementierten Verhaltensregeln und Instrumentarien zusammengetragen und unter einander abgeglichen. Das Bewusstsein für die vorhandenen Regularien konnten so gestärkt und neu verfestigt werden.

Darüber hinaus erfolgt ein Abgleich des trägerspezifischen Gewaltschutzkonzeptes mit den pädagogischen Konzeptionen je Einrichtung über die Einrichtungsleitungen mit ihren Teams zur Verfahrenssicherstellung und Heraushebung ihrer spezifischen Augenmerke. Gleichwohl soll damit in den Teams eine wiederholende Bewusstseinsschärfung für das wichtige Thema Gewaltschutz stattfinden. Jedem Beschäftigten wird so die Möglichkeit der Reflexion zu teil. Im Ergebnis wird letztlich den vorhandenen pädagogischen Konzeptionen ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept ergänzend integriert, um dem besonderen Schutzauftrag eines jeden Kindes bestmöglich gerecht zu werden.

4.3 Personelle Ebene

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sandersdorf-Brehna sind Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Minderjährigen Schutzbefohlenen. Minderjährigen wegen mangelnder persönlicher Reife ein besonderes wird. unterliegen Schutzbedürfnis zugesprochen Beschäftigte Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit obliegt, einer besonderen Kontroll- bzw. Nachweispflicht. Alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind nach § 30a BZRG i. V. m. § 72a SGB VIII verpflichtet vor Tätigkeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Eintragungen zur Einsichtnahme der Stadt Sandersdorf-Brehna vorzulegen. Zusätzlich haben alle Beschäftigten die in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna beschäftigt sind eine Erklärung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII abzugeben.

Bereits in den Vorstellungsgesprächen für den Sozial- und Erziehungsdienst wird durch gezielte Fragestellungen ein Abgleich zwischen den persönlichen Ansätzen und Wertevorstellungen eines jeden Bewerbers, zu den festgeschriebenen Kernaussagen des Trägerleitbildes der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie den pädagogischen Vorgaben aus dem landeseinheitlichen Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" vorgenommen. Vom

Trägerleitbild, über die pädagogische Konzeption bis hin zu den Schutzkonzepten bestehen Verflechtungen von pädagogischen Ansätzen über Wertevorstellungen bis hin zu festgesetzten Qualitätsstandards die ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt sind. Nur wer diese verstanden hat, ist auch befähigt diese im Erziehungsalltag in der Kindertageseinrichtung zu leben und zu verkörpern. Sind Grundpfeiler wie Inklusion und Partizipation nicht verinnerlicht, kann diese auch standsicher Kindern vermitteln und Eltern beratend im Zuge der Erziehungspartnerschaft vermitteln.

Die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes der Stadt Sandersdorf-Brehna gestalten ihren pädagogischen Arbeitsalltag stets beteiligungs- und bedürfnisorientiert, so sind sie flexibel in der Gestaltung ihrer Arbeitspraxis und reagieren teilweise täglich auf eintretende Veränderungen. Die Bereitschaft für einen fachlichen Austausch unter den Kollegen, mit der Kinderschutzfachkraft oder der Einrichtungsleitung sind im Interesse des Schutzes der Kinder zwingend erforderlich und geboten. Sie werden daher trägerseits gern gesehen und unterstützt.

Jede/r Beschäftigte/r des Sozial- und Erziehungsdienstes erhält von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Möglichkeit der spezifischen Weiterbildung zur Thematik Kindeswohl und Gewaltschutz von Kindern. So soll ein grundlegendes Basiswissen aller Beschäftigten über die fachliche Ausbildung hinaus geebnet werden. Zur Sensibilisierung wird den Beschäftigten im Laufe des Berufsalltages eine Auffrischung bei Bedarf geboten. Der Träger stellt sicher, dass alle Beschäftigten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) sachgerecht über die Verpflichtungen aus dem § 8a Abs. 4 SGB VIII belehrt werden.

In allen Kindertageseinrichtungen wird eine Kinderschutzfachkraft qualifiziert und benannt. Eine stetige adäquate Fortbildung erfolgt fortlaufend nach Bedarf. Sie berät die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bei der Implementierung der präventiven Maßnahmen in der Gruppenarbeit und unterstützt bei der Fragestellung zur Aufnahme von konkreten Verdachtsmomenten bzw. deren Verfahrensbegleitung. Ist die Hinzuziehung weiterreichender fachlicher Expertisen oder spezieller Fachstellen hilfreich, können auch zusätzlich externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

5. Präventive Maßnahmen im Betreuungsalltag

5.1 Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex definiert neben dem Umgang mit den anvertrauten Kindern auch die Kommunikation zwischen den jeweiligen Eltern und den Beschäftigten in den Kindertageinrichtungen. Um den Gewaltschutzgedanken im Alltag umsetzen zu können, gelten folgende Kriterien als Grundvoraussetzungen für die Kindertageseinrichtungen in Sandersdorf-Brehna:

- ✓ ein fairer und respektvoller Umgang zwischen allen Akteuren
- ✓ ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Kollegen*innen untereinander, zwischen den Beschäftigten und den Kindern sowie den dazugehörigen Eltern
- ✓ eine offene, professionelle Teamarbeit
- ✓ Beschäftigte nehmen eine Vorbildfunktion für die ihnen anvertrauten Kinder ein.

Der Verhaltenskodex der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna lautet wie folgt:

"Bei Kenntnis über grenzverletzende oder gefährdende Sachverhalte handle ich konform den Regularien und beschriebenen Abläufe des Gewaltschutzkonzeptes der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Jegliches Fehlverhalten, deren Sinn und Zusammenhang für mich fragwürdig erscheint und eine potenzielle Gefährdung für die Schutzbefohlenen darstellen könnte, lege ich offenkundig meinen Kollegen*innen, im Team, der Leitung oder/ und dem Träger der Einrichtung gegenüber dar."

Weiterhin umfasst der Verhaltenskodex folgende Verhaltensregeln, welche im Betreuungsalltag in den Kindertageseinrichtungen gelten:

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen. Dabei achten sie auch auf Anzeichen von Vernachlässigung des betroffenen Kindes.
- (2) Die Beschäftigten nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Kinder wahr und respektieren diese.
- (3) Der Wille und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder werden akzeptiert. Die Beschäftigten treten den ihnen anvertrauten Kindern mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- (4) Die Beschäftigten unterstützen alle Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Die Kinder lernen zum Beispiel sich in der Gruppe durchzusetzen, sich selbst als wichtigen Teil einer Gruppe zu sehen, Konflikte zu lösen, mit anderen zu kooperieren und Enttäuschungen zu bewältigen (siehe päd. Konzepte der jeweiligen Einrichtungen). Ebenfalls werden die Kinder im Umgang mit der individuellen Sexualität unterstützt und befähigt, Grenzen gegenüber anderen aufzeigen zu können.

- (5) Die Beschäftigten verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- (6) Die Beschäftigten ermutigen Kinder dazu, sich an eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu wenden und ihr zu erzählen, was sie erleben; vor allem auch in Situationen, in denen sie sich unwohl und/ oder bedrängt fühlen.
- (7) Die Beschäftigten sprechen im Kollegium Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten.
- (8) Die Beschäftigten nehmen Hinweise und Beschwerden von Kollegen*innen, Eltern, Praktikanten*innen und anderen Personen ernst und reflektieren ihr eigenes Verhalten oder das der Anderen.
- (9) Die Beschäftigten verpflichten sich, rechtzeitig Unterstützung im Kollegium oder bei der Einrichtungsleitung einzuholen, wenn sie an ihre eigenen Grenzen stoßen.
- (10) Darüber hinaus geben alle Beschäftigten auf ihre Kollegen*innen Acht und sprechen bei Verdacht rechtzeitig erreichte Belastungsgrenzen an.

5.2 Personelle Maßnahmen

Die Übernahme des Verhaltenskodex in die tägliche Arbeit der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes ist das Schlüsselelement der adäquaten Prävention. Zudem sind die Beschäftigten sowie die Leiter*innen der Einrichtungen angehalten, Grenzüberschreitungen durch sachliche Gespräche vorzubeugen und beratend Eltern und Kindern im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zur Seite zu stehen.

5.3 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel zeigt verschiedene Verhalten auf, die in 3 Kategorien unterteilt werden. Dabei wird zwischen inakzeptablen, kritischen und unkritischen Verhalten unterschieden. Kritische Verhaltensweise können zunächst im Kita-Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Inakzeptables Verhalten	Kritisches Verhalten	Unkritisches Verhalten
- Trauer unterdrücken	- Trauer nicht ernst nehmen / schmälern	Trauer zulassenGefühlen der Kinder Raum geben
-	- Ständiges Loben oder belohnen	 angemessenes Lob aussprechen Kinder & Eltern wertschätzen Freundlichkeit
 Konstantes Fehlverhalten absichtlich durchgehen lassen Bewusste Aufsichtspflichtverletzu ng 	 Bewusstes Wegschauen bei Fehlverhalten Fehlverhalten tolerieren 	- Verständnis aufbringen bei Fehlverhalten

 dauerhafter sozialer Ausschluss 	- wiederkehrender sozialer Ausschluss	- sozialer Ausschluss als Sanktion nach Fehlverhalten
VorführenLächerlich machenBloßstellen	 Auslachen (Schadensfreude) lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche 	- Scherze machen
 Regeln bewusst gezielt missachten 	- Regeln missachten	- Keine Regeln festlegen
- Ignorieren	- Benachteiligung bei Auswahlverfahren oder Teilnahmeverfahren	- Angemessene Aufmerksamkeitszuteil ung in der Gruppe
Intime BerührungenKüssen	-	- Empathie verbalisieren auch mit Körpersprache
 Herabwürdigend über Kinder & Eltern sprechen 	- Anschnauzen	- Gewaltfreie Kommunikation
 zwingen, schlagen, kneifen, fest am Arm packen, misshandeln, schubsen, fesseln, einsperren, schütteln und jegliche anderweitige Form der Körperverletzung 	- autoritäres Erwachsenenverhalten	- Integrität des Kindes wahren
- Vertrauen brechen	 Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten unsicheres Verhalten 	Ehrlichkeit,Authentisch sein,Verlässlichkeit,Positive Grundhaltung
- ignorieren	nur teilweises Zuhörennicht ausreden lassen	aufmerksamesZuhörenausreden lassen

5.4 Regeln zum Umgang mit körperlicher Nähe und Distanz

Alle Beschäftigten sind angehalten,

- Sensibilität gegenüber der Körpersprache der Kinder zu zeigen.
- fortlaufend im kommunikativen Austausch
 - o mit den Kindern
 - o mit den Eltern
 - o mit den Kollegen*innen zu bleiben.
- sich in emotionalen Situationen (z.B. bei Konflikten) ihrer Vorbildfunktion bewusst zu werden und dementsprechend zu handeln.
- sich zu vergewissern, dass eine gegenseitige verhältnismäßige Sympathie des jeweiligen Gegenübers besteht.

- jeweilige Beziehungen auf Grundlage von Akzeptanz, Glaubwürdigkeit und Empathie zu gestalten.
- öffentliche Nähe und Distanz zu wahren.
- sich gegenüber Kollegen*innen offen im Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder nach Nähe und Distanz zu zeigen.
- ihre Wünsche nach Nähe und Distanz fortlaufend zu reflektieren und zu überlegen, ob man seine eigenen Wünsche über die Rechte der Kinder stellt.
- die Kinderrechte gegenüber allen anvertrauten Kindern (unabhängig des jeweiligen Alters, Geschlechts, sozialer Herkunft, der Religion oder dem Vorliegen einer Behinderung) gleichermaßen zu achten.
- fortlaufend ihre Haltung und Einstellung gegenüber der Kinderrechte zu reflektieren.
- sich Unterstützung bei Unsicherheiten bzgl. des Nähe-Distanz-Verhältnisses zu holen.
- Transparenz herzustellen.
- ihr Berufs- von ihrem Privatleben zu trennen.

5.5 Erstellung & Veröffentlichung von Fotos und Videos

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst bestimmen kann, ob und in welchen Zusammenhang Bilder erstellt und veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen benötigen die Kindertagesstätten die jeweiligen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder zu fotografieren und die Fotos zu veröffentlichen.

Werden Fotos von Kindern erstellt, die bei Facebook auf der stadteigenen Homepage oder im Amtsblatt "Der Lindenstein" veröffentlicht werden, muss das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Die Einverständniserklärungen werden von den Eltern bei der Aufnahme eines Kindes abgefragt. Die Eltern können der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos ihres Kindes jederzeit widersprechen, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen.

Die einzelnen Zugriffsrechte der Mitarbeitenden auf die erstellten Fotos, Videos und deren Archiv werden festgelegt. Ist das Einverständnis für die Erstellung von Fotos einmal erteilt, kann diese im Laufe des Betreuungsverhältnisses sowie darüber hinaus jederzeit widerrufen werden.

Es ist grundsätzlich untersagt, private Endgeräte als Aufnahme- oder Verarbeitungsgerät von Fotos von Kindern, Eltern oder Beschäftigten zu verwenden. Zu Dokumentationszwecken bei Kindeswohlgefährdung erfolgt die Aufnahme und Speicherung der Bilder auf einem gesonderten Datenträger. Fotos und Videos werden nach den aktuell gültigen rechtlichen Datenschutzbestimmungen vernichtet.

5.6 Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes

Um dieses Gewaltschutzkonzept erfolgreich in den Kitas und Horten umzusetzen, muss eine stetige Überprüfung der Präventions- und der Interventionsmaßnahmen der Einrichtungen erfolgen. Das Gewaltschutzkonzept sowie das pädagogische Konzept werden alle 5 Jahre auf Aktualität überprüft und angepasst. Darüber hinaus wird in Arbeitskreisen ein regelmäßiger Austausch über Erfahrungen stattfinden. Besonders im Fokus steht die Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen innerhalb der sozialen Institutionen. Ebenfalls beinhaltet die ständige Bearbeitung auch das Rehabilitationsverfahren – einem Bereich, dem genau so viel Aufmerksamkeit gebührt, wie dem Nachgehen möglicher Verletzungen des Kindeswohls. Solche Bearbeitungs- und Veränderungsprozess werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Austausch mit den Einrichtungsleitungen und den Kinderschutzfachkräften stattfinden.

6. Sexualpädagogisches Konzept

Das Ziel der Sexualpädagogik ist es, Menschen Lernmöglichkeiten zur Entwicklung von Kompetenzen zu geben, die die Grundlage sexueller Selbstbestimmung bildet. Dazu gehören u.a. die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Bedürfnisse anderer, das Wissen über Sexualität, die Reflexion über sexuelle Erfahrungen sowie die Fähigkeit über Sexualität zu reden und bewusst Werteentscheidungen treffen zu können. Sexualpädagogik zielt darauf ab, Kinder in ihrer Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität zu begleiten und dabei zu unterstützen, um im erwachsenen Alter die eigene Sexualität verantwortungsvoll, gesund und selbstbestimmt erleben zu können.

Das Wissen über Sexualität soll eine schützende Wirkung auf Kinder haben, da selbstbewusste Mädchen und Jungen mit einem gut entwickelten Gefühl für den eigenen Körper eher in der Lage sind, Berührungen und Verhaltensweisen anderer in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und beurteilen zu können.

Dabei soll kindliche Sexualität enttabuisiert und als normal beurteilt werden. Angst, Sprachlosigkeit und Unsicherheiten der Eltern und pädagogischen Fachkräfte vermieden und Kinder in ihrer Entwicklung der eigenen sexuellen Identität und Orientierung unterstützt werden.

Sexueller Missbrauch an Kindern umfasst jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der / die Täter*in nutzt seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. In Kindereinrichtungen werden vorhandene Machtgefälle, Abhängigkeitsstrukturen und Vertrauensverhältnisse ausgenutzt, um Mädchen und Jungen zur sexuellen Befriedigung zu missbrauchen und danach zum Schweigen zu verpflichten. Dies geschieht gegen den ausdrücklichen Willen der Kinder.

Sexuelle Gewalt umfasst eindeutige Körperkontakte wie zum Beispiel Berührungen im Intimbereich bis zur Vergewaltigung, aber auch Aktivitäten ohne Körperkontakt wie zum Beispiel das Anschauen pornografischer Materialien, Exhibitionismus, anzügliche Witze oder ständig über Sex reden.

Folgende institutionelle Risikofaktoren begünstigen Sexualstraftaten:

- Autoritärer Führungsstil
- Keine Regeln / kein eindeutiges Regelwerk
- Fehlende Transparenz
- Unklare Rollen- & Aufgabenverteilung
- Fehlende Kommunikation.

Gefährdete Kinder weisen folgende Merkmale auf:

wenig fürsorgliches Elternhaus

- eigene Missbrauchserfahrungen mindestens eines Elternteils
- Vernachlässigung
- Kinder mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Sexualstraftaten in Einrichtungen können einige Folgen für das Team haben:

- Spaltung des Teams
- Misstrauen gegenüber Kollegen*innen
- Resignation & Schamgefühl
- Vertrauensverlust
- · Bagatellisierung oder Dramatisierung
- · Hilflosigkeit.

Sexuelle Übergriffe können auch unter den Kindern auftreten. Diese liegen vor, wenn sexuelle Handlungen durch Kinder erzwungen werden, das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den übergriffigen und den betroffenen Kindern, bspw. durch Versprechungen, Anerkennungen, Drohung oder indem körperlicher Druck ausgeübt wird. Mögliche Ursachen für sexuelle Übergriffe können sein:

- Altersunterschied
- Größe
- Gewicht
- Status
- Intelligenz
- Vorliegen von Behinderungen
- Geschlecht
- Bedürftigkeit.

präventive Maßnahmen

- Gespräche und Projekte zu Themen wie bspw. Liebe, Freundschaft, Gefühle, Beziehungen
- Vermittlung von:
 - o Kinderrechten, Recht nein zu sagen, ein Nein anderer zu akzeptieren
 - Hygiene
 - Recht auf sexuelle Autonomie und k\u00f6rperliche Unversehrtheit
 - Sex- & Genderidentität
 - o Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen
- Kinder ermutigen, ihr Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper wahrzunehmen → dein Körper gehört dir
- Stärkung eines positiven Körpergefühls
- Motivation Beschwerde- und Hilfsangebote zu nutzen
- Wahl / Bildung eines Kinderrates
- Gruppensprecher wählen
- Übungen zur gewaltfreien Kommunikation
- Verhaltensregeln mit Kindern und Eltern entwickeln
- Transparenz herstellen bspw. durch Elterninformationen über Sexualpädagogik
- Verhaltenskodex kennen und anwenden.
- Offene Kommunikationsformen & konstruktive Fehlerkultur
- Klare Führungsstrukturen
- regelmäßige Fortbildungen der Beschäftigten.

Kinder können bereits frühzeitig sexuelle Verhaltensweisen aufzeigen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu definieren. Es ist wichtig, dass diese Verhaltensweisen abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes differenziert werden können. Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und sollen dabei Unterstützung von ihren Bezugspersonen erfahren.

Um bei Verhaltensweisen zwischen "normaler" sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und sexuellen Übergriffen unterscheiden zu können, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Knowhow des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln. Die Stadt Sandersdorf-Brehna bietet den Beschäftigten deshalb themenspezifische Fortbildungsangebote an.

Signale dafür sind:

- Sexuelle Aktivitäten mit viel älteren oder deutlich jüngeren Kindern
- Nachhaltig kein Verständnis über körperliche Grenzen (z.B. "Ich kann jeden überall anfassen.")

Als Institution tragen pädagogische Fachkräfte, Leitung und Träger die Verantwortung für alle in Betreuung befindlichen Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Anrecht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die Ursachen zu bearbeiten, werden die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen qualifiziert damit sie positiv unterstützend begleiten können. Die Stadt Sandersdorf-Brehna stellt ausreichend finanzielle Mittel zur Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung und stellt die Vermittlung zu einschlägigen Beratungsstellen und Fachdiensten innerhalb des lokalen Kinderschutznetzwerkes her.

Verfahrensablauf

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch unterschieden und dementsprechend pädagogische Interventionen umgesetzt. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Kinderschutzfachkraft fungiert als neutrale Vertrauensinstitution mit fachlicher Expertise vermittelt zwischen den betroffenen Eltern und Kindertageseinrichtung. Sollte die Vermittlung der Kinderschutzfachkraft unzureichende oder keine Wirkung zeigen, werden spezielle externe Fachkräfte und Beratungsstellen einbezogen. Mitarbeitende sind angehalten, genau hinzuschauen und zu unterscheiden, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes und was ein übergriffiges Verhalten ist.

Schritt 1: Leitung informieren

Beschäftigte, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Einrichtungsleitung zu informieren.

Schritt 2: Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit direkten Kollegen, der Leitung und der Kinderschutzfachkraft. Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist als Träger zu informieren.

Schritt 3: ggf. externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird ggf. eine externe Fachkraft hinzugezogen, um weitere Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen

Dazu sollten ggf. folgende Gespräche stattfinden:

Mit dem / der des Übergriffs verdächtigten Kind(ern)

- Mit dem betroffenen Kind
- Ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4: Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes / der übergriffigen Kinder (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5: Risikoanalyse abschließen

- a.) Einschätzung der Gefahren durch die / den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
- b.) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes

Schritt 6: Weitere Maßnahmen einleiten und Umgang mit den Kindern absichern

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a.) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der / den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- b.) Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein / ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z.B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation, Abreise des Kindes aus Freizeitmaßnahmen (z.B. Ferienreise). Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. Einbeziehung des zuständigen ASD

Schritt 7: Aufsicht, Beschäftigte und Eltern informieren

- a.) Meldung über das Vorkommnis an die Aufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 47 SGB VIII.
- b.) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
- c.) i.d.R. Information der Kindergruppe im Sinne der Prävention
- d.) i.d.R. Information der übrigen Eltern (dabei geeigneten Zeitpunkt und Form wählen)

Schritt 8: Nachbearbeitung des Falls

- interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitenden
- ggf. Schutzkonzept überprüfen und anpassen

7. Beschwerdemanagement

Grundsätzlich dienen Beschwerden und Verbesserungsvorschläge der Optimierung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna. Alle Beschäftigten reagieren positiv und zuvorkommend auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge. Jede Beschwerde und jeder Verbesserungsvorschlag werden so schnell wie möglich bearbeitet.

Jeder Beschäftigte, der oder die eine Idee und / oder Beschwerde annimmt, ist verantwortlich für eine adäquate Bearbeitung und geht darauf schnellstmöglich ein. Die / der Beschwerdeführer/in wird nach der Bearbeitung über die Entwicklung informiert.

Beschwerden, die auf eine strafrechtliche Tat hinweisen oder in anderer Art und Weise als gravierend angesehen werden, werden unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet, welche eine Meldung an den Träger, die Stadt Sandersdorf-Brehna, vornimmt. Straftaten von Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls der Stadtverwaltung durch die Einrichtungsleitungen gemeldet.

Ziel des Beschwerdemanagements ist die unmittelbare Problemlösung und Zufriedenstellung des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin. Die Beschwerde / Idee und das darauffolgende Verfahren werden dokumentiert, registriert und ggf. nach einer adäquaten Anzahl an Fällen, bezüglich des Erfolgs ausgewertet.

Prinzipiell steht darüber hinaus jeder/m Beschwerdeführer/in die Möglichkeit der Wahl des externen Beschwerdeweges frei (z.B. Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld).

7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Jedes Kind darf frei entscheiden, welcher Person es sich anvertraut und welche Person es ansprechen möchte. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, Beschwerden und / oder Vorschläge anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Bei Bedarf können sich die Beschäftigten Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von einer externen Beratungsstelle holen.

Den Beschäftigten ist nach eigener Einschätzung freigestellt, die Probleme und Vorschläge der Kinder im ersten Schritt alleine mit den Kindern zu besprechen und zu lösen, sofern es die Sachlage generell ermöglicht.

Die Kinder in den Einrichtungen haben verschiedene Möglichkeiten, sich zu beschweren:

- mündlich bei der von ihnen ausgewählten Vertrauensperson oder
- schriftlich per Kummerkasten.

Bei nonverbalen Verhaltensauffälligkeiten gehen die Erzieher/innen individuell auf die Bedürfnisse der Kinder ein.

Die Beschwerdemöglichkeiten werden den Kindern gemeinsam mit ihren Rechten einmal im Jahr vermittelt.

7.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

Zwischen den Beschäftigten und den Sorgeberechtigten soll ein stabiles Vertrauensverhältnis geschaffen werden. Dadurch soll den Sorgeberechtigten ermöglicht werden, sich mit ihren Beschwerden oder Vorstellungen zu möglichen Veränderungen direkt an die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zu wenden. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Beschwerden und / oder Vorschläge anzunehmen und ihrer Abwägung eigenverantwortlich damit umzugehen. Bei Bedarf kann sich diesbezüglich Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von externen Beratungsstellen Hilfe geholt werden.

Es bestehen verschiedene Beschwerdemöglichkeiten:

- direkt an den betroffenen Adressaten;
- durch eine frei gewählte Vertrauensperson in der jeweiligen Einrichtung;
- direkt an die Einrichtungsleitung;
- anonym schriftlich über den am Haus angebrachten Briefkasten;
- über das Elternkuratorium.

7.2.1 Ablauf Beschwerdemanagement bei Elternbeschwerden

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna gilt folgender Ablauf bei einer Beschwerde von Eltern:

1. Ruhe bewahren

- √ keine sofortige Stellungnahme
- ✓ Sachverhalt aufnehmen und ggf. dokumentieren
- ✓ Zeit für die notwendige Aufklärungsarbeit vereinbaren
- ✓ ruhig und sachlich bleiben

2. nicht emotional werden

✓ nicht anmerken lassen, wenn Sie sich über Beschwerden ärgern oder sich verletzt fühlen

3. Grund der Beschwerde genau schildern lassen

- ✓ genau erklären lassen, was Inhalt der Beschwerde ist
- ✓ mit eignen Worten den Vorwurf wiederholen und von den Eltern bestätigen lassen

4. Überprüfung der Beschwerde in der Einrichtung

- ✓ Beschwerde mit den betroffenen Kollegen oder der Leitung besprechen
- ✓ Informationen zusammentragen und den Sachverhalt aufklären

5. Vorbereitung Klärungsgespräch

✓ Auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen Stellungnahme anfertigen – ggf. Träger informieren und zur Beratung hinzuziehen

6. Persönliches Gespräch vereinbaren

- ✓ Termin vereinbaren
- ✓ Persönlich mit den Eltern sprechen

7. Schilderung des Vorfalls aus der Sicht der Kindertageseinrichtung

- ✓ Berichten, was die Nachforschungen in der Einrichtung ergeben haben
- ✓ Einschätzen, ob Beschwerde berechtigt war

8. Lösungsfindung, Festlegen von zukünftigen Handlungsalternativen

- ✓ gemeinsame Überlegung, wie der Konflikt ausgeräumt werden kann
- ✓ Festlegung der nächsten Schritte

Wenn die Eltern sich direkt an den Träger gewandt haben, überlegen die Leitung und der Träger gemeinsam, wie der Konflikt aufgearbeitet und gelöst werden kann. Ggf. nimmt ein/e Vertreter/in des Trägers am Elterngespräch teil und übernimmt die Moderation.

7.3 Beschwerdeverfahren der Beschäftigten

Vorschläge für Veränderungen und Beschwerden können schriftlich oder anonym über den Hausbriefkasten sowie schriftlich oder mündlich bei einer Vertrauensperson oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung eingereicht werden. Alle Beschwerden und Vorschläge können auf Wunsch auch anonym behandelt werden. Alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Beschwerde werden erfasst, dokumentiert, verarbeitet und gespeichert.

Einen genaueren Ablauf zur Umsetzung des Beschwerdemanagements in den Kindertageseinrichtungen wurde in dem Schriftstück "Kritik macht uns klüger – Maßnahmenkatalog zur Qualitätssteigerung in den städtischen Kindertageseinrichtungen" festgelegt. Dieser Maßnahmenkatalog gilt für alle städtischen Kindertageseinrichtungen in Sandersdorf-Brehna.

8. Interventionen / Sanktionen

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Abläufe und Maßnahmen bei Verdachtsfällen sowie bei nachgewiesenen Gewalthandlungen beschrieben. Die Übergriffe werden in drei Kategorien unterteilt. Es wird unterschieden zwischen Übergriffen durch Beschäftigte, Übergriffe zwischen Kindern und Übergriffe im häuslichen Bereich.

8.1 Bei Übergriffen durch Beschäftigte

Sollte es zu Gewaltübergriffen durch Beschäftigte kommen, ist die Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und die Stadtverwaltung hinzuzuziehen.

Folgende Handlungsschritte sollten eingehalten werden:

- ✓ Ruhe bewahren.
- ✓ Notieren, was aufgefallen ist und was der / die Betroffene gesagt/ getan hat. Vermerken, in welchen Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was wurde gesehen oder gehört? Die Situation nicht interpretieren.
- ✓ Die Einrichtungsleitung ist zu informieren. Diese entscheidet über die nächsten Schritte.
- ✓ Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, ist die Stadtverwaltung zu informieren.
- ✓ Kontakt zu der / dem Betroffenen aufnehmen. Keine Versprechungen vornehmen, dass Informationen nicht weiterverwendet werden.
- ✓ Ggf. ist eine Meldung nach § 47 SGB VIII an das Jugendamt durch die Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger erforderlich.
- ✓ Die verdächtigte Person nicht zur Rede stellen. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- ✓ Mit den betroffenen Eltern ein Gespräch vereinbaren, um Lösungsansätze zu besprechen und festzulegen.
- ✓ Festgelegte Maßnahmen umsetzen und nach einer vorher festgelegten Zeit überprüfen.

Mögliche Sanktionen für Beschäftigte können sein:

- Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung
- Reduktion von Aufgaben- & Verantwortungsbereich
- Freistellung von der Arbeit und Einleitung von Untersuchungen
- Kündigung (ggf. fristlos)
- Strafanzeige.

8.2 Bei Übergriffen zwischen Kindern

Übergriffe unter Kindern können verbal, körperlich oder durch sexuelle Verhaltensweisen geschehen. Werden Übergriffe von den pädagogischen Fachkräften unmittelbar festgestellt, so sind diese ernst zu nehmen, zu thematisieren und pädagogisch auf zu arbeiten. Ein Wegschauen wird nicht geduldet. Die Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder sind über besondere Vorkommnisse in jedem Fall zu informieren. Es ist zu prüfen, ob eine Aufarbeitung in der Kindergruppe erforderlich ist.

Der/die diensthabende/n Beschäftigte/n haben eine sofortige Gefahreneinschätzung vorzunehmen. Dabei sind mehrere Fragestellungen zu beantworten:

- 1. Welche Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen um die Gefahr abzuwenden? (Verhältnismäßigkeitsprüfung)
- 2. Welche Maßnahmen sind zielführend und können den Kindern Halt und Orientierung bieten?
- 3. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar greifen müssen? Welche Maßnahmen sind ergänzend nach Auflösung des besonderen Vorkommnisses aufbauend vorzunehmen?
- 4. Welcher Adressatenkreis ist zu definieren? Handelt es sich um eine Begebenheit/ einen Sachverhalt, welcher sich ausschließlich auf zwei Kinder bezieht und keinerlei Einfluss und Auswirkungen bei anderen Kindern hervorruft, so ist dies ausschließlich auf den betroffenen Personenkreis zu beschränken. Ist eine Kindergruppe betroffen so ist die gesamte Elternschaft zu informieren.

Grundsätzlich werden je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder präventive Angebote, auch ergänzend durch Drittanbieter, in den Betreuungsalltag integriert. Dies soll bereits vorbeugend den Kindern zur Unterstützung in der Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse und derer Anderer bieten. Unsere Kinder können frühzeitig erlernen, wie man gewaltfrei miteinander umgeht und kommuniziert. Damit einher geht die Fähigkeit Konflikte zu erkennen, zu benennen und eigenständig ohne Gewalt lösen zu können. Die Kinder sollen so die Möglichkeit habe, sich frühzeitig zu selbstständigen Persönlichkeiten zu entwickeln und sich in einem gesellschaftlichen Umfeld zurecht zu finden.

8.3 Bei vermuteten Übergriffen / Kindeswohlgefährdung im häuslichen / soz. Umfeld

Ein/e Beschäftigte/r vermutet einen Übergriff	Ein/e Beschäftigte/r erfährt von einem Übergriff	Ein/e Beschäftigte/r <u>beobachtet</u> einen Übergriff
 Ruhe bewahren Beobachtungen protokollieren 	 Ruhe bewahren aufmerksam zuhören, Informationen sammeln Betroffene*r Vertrauen schenken Beobachtungen und Informationen protokollieren 	 direkt in das Geschehen eingreifen Wenn möglich, ruhig und bestimmt den Übergriff stoppen Beobachtungen und Eingreifen dokumentieren ggf. Beweismittel sichern
Beschäftigte/r wendet sich an Kollegen*innen / Team: • Gibt es ähnliche Wahrnehmungen? • Gibt es Erklärungsansätze? Keine Befragung der / des Betroffenen und der / des Tatverdächtigen		

Lässt sich der Verdacht **nicht** ausräumen, ist ein Gespräch mit betroffener Person zu führen, ggf. zusammen mit einer Vertrauensperson

Besprechung im Team (Fallbesprechung):

- alle Fakten des Vorfalls werden zusammengetragen
- Abwägung und Einschätzung des Vorliegens einer Gefährdungssituation

Erstellung einer Gefährdungseinschätzung mit der Kinderschutzfachkraft:

- der Fall wird in verschiedenen Kategorien eingeteilt
- o gelb = Hilfebedarf → interne Hilfemaßnahmen durch die Kita
- o rot = akute Gefährdung → Meldung an den Träger
- Abstimmung Träger und Einrichtungsleitung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind zum Schutz der / des Betroffenen (ggf. Anpassungen im Tagesablauf, Zuständigkeiten, Beaufsichtigungspflichten, Meldeverfahren, Dokumentationspflichten)
- Träger nimmt Meldung nach § 8a SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes vor

Bei schwerwiegenden Übergriffen & akuter Wiederholungsgefahr:

- Für Sicherheit der / des Betroffenen sorgen
- Unterstützung der / des Betroffenen sicherstellen

Gespräch mit Sorgeberechtigten führen und dokumentieren. Dabei ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin zu wirken.

ggf. Einholung einer Beratung von externen Fachkräften

Bei Erfordernis stellt die Stadt Sandersdorf-Brehna Strafanzeige.

8.4 Rehabilitationen

Nachsorge betroffener Beschäftigten bei einem ausgeräumten Verdacht

Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der / des betroffenen Beschäftigten. Im Falle eines ausgeräumten Verdachts kommen die betreffenden Beschäftigten (Beschuldigte*r, Verdächtigte*r, ggf. Team) zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen. Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit der betroffenen und beteiligten Beschäftigten.

Begleitung/ Nachsorge betroffener Beschäftigter bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Haben Beschäftigte Verfahren einer Kindeswohlgefährdung in irgendeiner Form begleitet, haben sie die Möglichkeit das Gespräch zur Einrichtungsleitung oder zur Sachgebiet Jugend, Soziales und Kitas zu suchen, um hier gemeinsam notwendige und geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu vereinbaren.

8.5 Kommunikationswege

Je Kindertageseinrichtung werden die Zuständigkeiten festgelegt und allen Beschäftigten inkl. Der Erreichbarkeiten bekannt gegeben. Änderungen werden in den Dienstberatungen mitgeteilt und werden in geeigneter Form den Beschäftigten zugänglich gemacht. Bei besonderen Vorkommnissen sind die festgelegten Zuständigkeiten und Kommunikationswege bekannt und schnell griffbereit.

Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Bei einem möglichen oder tatsächlichen Vorfall eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz / besonderes Vorkommnis ist zu informieren und zu beteiligen:

- 1. Kinderschutzfachkraft der Einrichtung
- 2. Einrichtungsleitung
- 3. Sachgebietsleitung Jugend, Soziales und Kitas Stadt Sandersdorf-Brehna
- 4. Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder
- 5. Fachtaufsicht Jugendamt bei Fällen in Einrichtung
- 6. oder Allgemeiner Sozialer Dienst bei häuslichen Gefährdungsfällen

Bei besonderen Vorkommnissen schwerer Art gilt es, keine Zeit zu verlieren. Dennoch ist Ruhe zu bewahren, um überlegt handeln zu können. Die Kommunikation beschränkt sich auf einen notwendigen Personenkreis. Eine Informationsweitergabe an Unbefugte ist untersagt, da es sich um besonders Schützenswerte Interessen von Kindern und Eltern handelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Allen Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen ist es untersagt, sich an öffentliche Diskussionen zu beteiligen.

Werden Fälle aus den Einrichtungen in der Öffentlichkeit bekannt, übernimmt ausschließlich der Träger die Kommunikation.

9 Elternarbeit

9.1 Elternbrief mit Informationen zum Gewaltschutzkonzept

Bei der Anmeldung eines Betreuungsplatzes wird den Eltern ein Anschreiben bezüglich der Gewaltprävention in den Einrichtungen überreicht, welches zur Kenntnisnahme unterschrieben werden muss. Das Anschreiben beinhaltet folgende Punkte:

- Rechte der Kinder
- Hausregeln zum Umgang miteinander
- Hinweis, dass Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben und entsprechende Regeln entwickelt wurden, die von jedem Beschäftigten zu beachten sind
- Beschwerdemanagement
 - o für Kinder
 - o für Eltern

9.2 Aufnahmegespräch

Beim Aufnahmegespräch wird Bezug auf die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung mit dem inkludierte Gewaltschutzkonzept genommen und auf wesentliche Festlegungen sowie implementierte Standards zum Gewaltschutz hingewiesen.

Alle Eltern haben das Recht, jederzeit Einsicht in das Gewaltschutzkonzept zu bekommen. Außerdem können sie auch während des Betreuungsverhältnisses jederzeit auf die Beschäftigten, die Kinderschutzfachkraft und die Leitung zukommen und sich eine Beratung oder Hilfe ein zu holen.

9.3 Beratungsmöglichkeiten

Einschlägige Broschüren und Flyer werden in den Kindertageseinrichtungen und bei der Stadt Sandersdorf-Brehna ausgelegt und werden damit allen Eltern frei zugänglich gemacht. Die Eltern können die Beschäftigten ansprechen und ggf. um entsprechende Kontaktvermittlung bitten.

Ein Schaubild über die Verantwortlichen sowie deren Kontaktdaten hängt im Informationsbereich der Kindertagesstätte. Die Kinderschutzfachkraft wird dort bekannt gegeben.

9.3.1 Verantwortlichkeiten / Ansprechpartner*innen

Institution / Behörde	Adresse	Ansprechpartner
Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna	Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna	Telefon: 03493 / 801 260
	Bahnhofstraße 2	
	06792 Sandersdorf-Brehna	
Jugendamt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Telefon: 03496 / 60 16 01
	Am Flugplatz 1	E-Mail:
	06366 Köthen	kinder-jugend-familie@anhalt-bitterfeld.de
Sozialamt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Telefon: 03496 / 60 13 01
	Am Flugplatz 1	E-Mail:
	06366 Köthen	fachbereich-soziales@anhalt-bitterfeld.de
Kinderschutzfachstelle	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Telefon: 03496 / 60 17 94
	Am Flugplatz 1	03496 / 60 16 33
	06366 Köthen	
Gesundheitsamt	Fachbereich Gesundheit	Telefon: 03496 / 60 17 51
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	E-Mail:
	Am Flugplatz 1	gesundheitsamt@anhalt-bitterfeld.de
	06366 Köthen (Anhalt)	
Kinderheim Bitterfeld	Kinderheim Bitterfeld	Telefon: 03493 / 23 141
	Hahnstückenweg 29	Fax: 03493 / 23 142
	06749 Bitterfeld-Wolfen	E-Mail: kinderheim-bitterfeld@ejf.de
Kinder- und Jugendschutzstelle Bitterfeld	Kinder- und Jugendschutzstelle Bitterfeld	Telefon: 03493 / 223 30 oder 231 41
	Hahnstückenweg 29	Fax: 03493 / 231 42
	06749 Bitterfeld	
Sozialpsychiatrischer Dienst	Sozialpsychiatrischer Dienst	Telefon: 03493 / 341 842
	Ziegelstraße 10	03493 / 341 843
	06749 Bitterfeld-Wolfen	03493 / 341 844
Polizeirevier Bitterfeld-Wolfen	Revierkommissariat Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 / 30 10
	Dammstr. 10	
	06749 Bitterfeld-Wolfen	
Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld	Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld	Telefon: 03493 / 51 31 50
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2	03493 / 51 27 87
	06749 Bitterfeld-Wolfen	E-Mail: leitstelle@anhalt-bitterfeld.de

Frauenhaus Wolfen	"Frauen helfen Frauen" e.V.	Frauenberatungsstelle:
	Fritz-Weineck-Straße 4	Telefon: 03494 / 31054
	06766 Bitterfeld-Wolfen	
		Frauenzentrum:
		Telefon: 03494 / 21005
		E-Mail: <u>frauenzentrumwolfen@t-online.de</u>
Kinder- & Jugendklinik Bitterfeld-Wolfen	Hafen der Gesundheit Bitterfeld/Wolfen	Tel.: 03493 / 31 24 21 (Sekretariat)
	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Fax: 03493 / 31 24 32
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2	E-Mail: info@gzbiwo.de
	06749 Bitterfeld-Wolfen	
Opferberatungsstelle	Weißer Ring e.V.	Tel.: 03494 / 50 27 48
	OT Wolfen	Fax: 03494 / 50 27 53
	Clara-Zetkin-Str.37	E-Mail: h-lindstedt@t-online.de
	06766 Bitterfeld-Wolfen	
Selbsthilfekontaktstelle Anhalt-Bitterfeld	Der Paritätische	Tel: 0340 / 66 15 81 17
	Selbsthilfekontaktstelle Anhalt-Bitterfeld	Fax: 0340 / 66 15 81 16
	Humperdinckstr. 5	
	06844 Dessau-Roßlau	
Frühförderstellen	Lebenshilfewerk Anhalt gGmbH	Tel.: 03494 / 668988
	Leipziger Str. 24	Internet: www.lhw-anhalt.de
	06766 Bitterfeld- Wolfen	

Anhang

1. Selbstverpflichtungserklärung für alle Beschäftigte

Grundvoraussetzung für ein gesundes Aufwachsen ist ein wertschätzendes und gewaltfreies Verhalten aller am Erziehungsprozess beteiligten. Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung unterstützt die Stadt Sandersdorf-Brehna den Schutz der Kinder innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen.

- 1. Ich werde alles in meiner Machtstehende tun, damit in unserer Einrichtung alle Formen der Gewalt verhindert werden. Dazu zählen körperliche, verbale, sexuelle und subtilere Gewaltformen wie Mobbing.
- Meine Arbeit mit den Kindern und mit deren Familien sowie mein Umgang mit meinen Kollegen*innen ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit geprägt. Wir erkennen unsere Verantwortlichkeit im Umgang miteinander an.
- 3. Ich stärke und schütze die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
- 4. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Eltern und meiner Kollegen*innen wahr und respektiere diese. Dies gilt sowohl für die verbalen als auch körperlichen Grenzen eines jeden. Dabei achte ich auf die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den Willen eines jeden.
- 5. Alles, was ich als Mitarbeiter*in zusammen mit anderen mir anvertrauten Kindern tue, gestalte ich offen und einsehbar. Ich achte auf eine vollständige Transparenz.
- 6. Als Mitarbeiter*in ist mir bewusst, dass ich einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz zum Wohl der mir anvertrauten Kinder lebe. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Kindern und / oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
- 7. Ich reflektiere meine eigenen Handlungsweisen gegenüber den Kindern, deren Eltern sowie gegenüber anderen Kollegen*innen. Meine Vorbildfunktion ist mir dabei bewusst.
- 8. Ich achte die Rechte der Kinder und bemühe mich um die Entwicklung zu selbstständigen und verantwortungsvollen Denken eines jeden.
- Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, beschämendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- 10. Ich versuche Grenzverletzungen der Kollegen*innen, der Kinder und der Eltern wahrzunehmen, unabhängig davon, wo sie stattfinden. Wenn ich solche Grenzverletzungen bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtungen und wende mich an eine Vertrauensperson der Einrichtung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

- 11. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern. Wenn ich Gewalt vermute oder davon erfahre, wende ich mich an die Kita-Leitung, um für mich und die betreffende Person Hilfe zu finden.
- 12. Wenn ich unsicher in meinem Verhalten oder bezüglich meiner Wahrnehmung bin, habe ich ein Recht auf Hilfe innerhalb der Einrichtung.
- 13. Wenn sich ein Kind, ein Elternteil oder ein*e Kollege*in vertrauensvoll an mich wendet, nehme ich mir dafür Zeit und biete Unterstützung an.
- 14.Ich bin mir meiner Schweigepflicht bewusst, weiß aber auch, dass ich besondere Vorkommnisse melden muss.

Ich erkläre mich dazu bereit, die obenstehende Selbstverpflichtungserklärung anzuerkennen und umzusetzen. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sowie das interne Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt habe ich erhalten.

Alle Mitarbeitenden und bei jeder Neueinstellung muss sowohl der Verhaltenskodex als auch die Selbstverpflichtungserklärung und die "Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von §72 a SGB VIII" unterschrieben werden. Dazu erhält jeder Mitarbeitende das Gewaltschutzkonzept zusammen mit den Einstellungsunterlagen.

Werden der Verhaltenskodex, die "Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von §72 a SGB VIII" und die Selbstverpflichtungserklärung nicht unterschrieben, kann diese Person nicht in den Einrichtungen der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna eingestellt werden.

Verstöße gegenüber der Selbstverpflichtungserklärung werden gemäß dem Beschwerdemanagement behandelt. Hierbei ist die Tat, die Offenheit des betroffenen Mitarbeitenden sowie dessen Bereitschaft zur Veränderung maßgebend für weitere Maßnahmen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird in das Mitarbeitergespräch integriert. Dabei sollen persönliche Schwierigkeiten und Eigenreflexionen bezüglich der dort beschriebenen Themen angesprochen werden.

Ort, Datum	Vor- & Zuname

2. Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von §72 a SGB VIII

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname, Zuname: Geburtsdatum: Adresse: Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren, noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den o.g. Paragraphen läuft bzw. anhängig ist. Ich werde die Kita-Leitung sofort darüber informieren, wenn eine Ermittlung bzw. ein Verfahren wegen eines Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Im Falle einer Unterlassung bin ich darüber informiert, dass dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen kann. Ort, Datum: Unterschrift der erklärenden Person:

3. Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes		Einrichtung	
Datum / beobachtende Fachkraft	Beobachtung	Einschätzung	Vorgehen
4. Protokoll eine	er Fallbesprechun	g bei Verdacht auf K	íindeswohlgefährdung

Name des Kindes	Alter:
Einrichtung:	
Datum:	
Anwesend:	
Beschreibung der IST-Si	tuation (Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte,)
Anhaltanunkta für Kinda	overblasföhrdung / Einschötzung der
Gesamtsituation, Sichtw	swohlgefährdung / Einschätzung der
Gesamisituation, Sichtw	eisen aller beteinigten.

5. Kritik macht uns klüger – Maßnahmenkatalog zur Qualitätssteigerung in den städtischen Kindertagesstätten

Beschwerdemanagement für Eltern

Aus § 22a SGB VIII ergibt sich, dass die Stadt Sandersdorf-Brehna als Träger der Kindertagesstätten / Horte verpflichtet ist, die Qualität Ihrer Arbeit regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern. Untrennbar mit diesem "Qualitätsmanagement" verbunden ist die Einführung eines Verfahrens, das den Umgang mit Beschwerden in den Kitas steuert. Schließlich lässt sich die Qualität der Arbeit – zumindest zum Teil – an der Elternzufriedenheit ablesen.

Hierfür hat die Stadt 2018 ein Beschwerdemanagement eingeführt. Dieses regelt zum einen die Beschwerdemöglichkeiten für Eltern, Kinder und Beschäftigte. Weiter regelt es jedoch auch genau die Verfahrensschritte, Meldepflichten und Überprüfungsmechanismen.

Haben Eltern Kritik geäußert, ist es besonders wichtig, ihnen ein schnelles Feedback zu geben. Geben Sie den Eltern zunächst einmal Bescheid, dass die Beschwerde bei der Leiterin eingegangen ist, und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Eine solche Rückmeldung sollte möglichst bis zum nächsten Tag erfolgen. Die Zeit zwischen der Rückmeldung und dem Gesprächstermin soll zur internen Sachverhaltsaufklärung dienen und versucht werden, gemeinsam mit den involvierten Fachkräften oder im Team oder mit dem Träger Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Im Elterngespräch sollten Sie zunächst einmal zuhören und versuchen, im Dialog mit den Eltern eine Lösung zu finden. Sinnvoll ist es – je nach Inhalt der Beschwerde-, die betroffene Fachkraft mit zu dem Gespräch einzuladen.

Interne Sachverhaltsau fk-lärung

- die Leiterin recherchiert und prüft den Sachverhalt zur vorliegenden Beschwerde
- interne Gespräche mit päd. Fachkraft, Kinderschutzfachkraft usw.
- ggf. Information an den Träger

Zeitnaher Termin mit Eltern, ggf m betroffener Fachkraft

- es ist innerhalb von einer Woche ein Gespräch mit den Eltern durchzuführen bzw. bei längerer Bearbeitungsdauer durch Beteiligung des Trägers innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde
- sollte kein Gesprächstermin durch die Eltern wahrgenommen oder gewünscht werden, wird die Beschwerde dennoch in jedem Fall schriftlich beantwortet

gememsame Suche nach Lösungsmöglic hkeiten

- Vorschläge der päd. Fachkraft und Leiterin sowie Vorschläge der Eltern werden im Sinne der Erziehungspartnerschaft gemeinsam und fair abgewogen
- ggf. Einbeziehung der Elternträgerschaft

Eingang einer

- persönlich
- schriftlich
- anonym im Kummerkasten

Weiterleitung an die Leiterin die Fachkraft leidet die Beschwerde nach Möglichkeit sofort an die Leiterin bzw. Stellvertreterin weiter

Eingangsbestätigur g an die Eltern spätestens am nächsten Tag ist den Eltern eine Eingangsbestätigung über Ihre Beschwerde zu geben, entweder persönlich oder über eine schriftliche Eingangsbestätigung

Besprechung der Beschwerde und der gefundenen Lösung in Team •im Nachgang werden zur Steigerung der Qualität die Festlegungen aus der Beschwerde im Team besprochen und ggf. bei allgemeinem Nutzen von allen zukünftig umgesetzt

abschließendes Feedback an die Eltern •abschließend ist ein nochmaliges Feedback an die Eltern zu geben um die Beschwerde für beide Seite abzuschließen

Controlling

- •die dauerhafte Umsetzung der Einzelbeschwerde ist von der Leiterin zu überprüfen
- •eine Jahresstatistik der eingegangenen Beschwerden ist der SGL Soziales bis zum 30.06. eines jeden Jahres unaufgefordert zukommen zu lassen (erstmalig nach Einführung halbjährlich auch zum 31.12.2018)

Mitarbeiterbeschwerden

Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, sich um Ihre Beschäftigten zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit im Team möglichst harmonisch erfolgt. Im Rahmen dieser arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht, die sich aus ihrer Stellung als unmittelbare Vorgesetzte ergibt, sind die Leitungen verpflichtet, Beschwerden Ihrer Mitarbeiter ernst zu nehmen und auf diese angemessen zu reagieren. Die Leitungen sind verpflichtet, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich ihre Mitarbeitenden trauen, ihre Bedürfnisse, aber auch ihre Beschwerden offen zu äußern. Nur wenn Mitarbeiter sich trauen, Kritik angemessen, aber auch offen zu äußern, können bestehenden Probleme aufgedeckt und gelöst werden.

Quellenverzeichnis

Schneider, Ulrich Dr. Der Paritätische Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe Kinderund Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des kindeswohl innerhalb von Institutionen, 2. Auflage; Berlin

Kinderhaus Pasing Pädagogisches Zentrum e.V. (2013): Konzept zur Gewaltprävention; München

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in M-V e.V. (2021): Rahmen-Gewaltschutzkonzept zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzept für die Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern; Rostock

Vereinbarung zu der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. 72a SGB VIII (2014)

Prüfbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung und Sozialarbeit an Schule

Kempter, Hubert (2018): Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt; Rothenbrunnen

Albrecht, Karin (2022): Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept (Online-Seminar); BITEG Bildungs- und Technologie Gesellschaft mbH

Güthoff, Friedhelm (2022): Prävention und Intervention im Kinderschutz – Ganzheitliche Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen (weiter)entwickeln (Seminar); Halle